

# Stadt Weinstadt

## Richtlinien zur Förderung der Sportvereine

Fassung vom 4. Juli 1991  
mit den Änderungen vom 18.11.1993 und 23.10.2003

### 1 Allgemeines

- 1.1 Eingetragene gemeinnützige Vereine und Organisationen (nachfolgend Vereine genannt), die ihren Sitz in Weinstadt haben und die durch ihre Arbeit der Stadt in der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienlich sind, können als Freiwilligkeitsleistung der Stadt Weinstadt eine Förderung erhalten.
- 1.2 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass im Haushaltsplan der Stadt Weinstadt entsprechende Mittel bereit stehen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### 2 Jährliche Förderung

#### 2.1 Voraussetzungen

- 2.11 Zuschüsse können nur Vereine erhalten, die Mitglied des Württ. Landessportbundes oder einer Organisation sind, die dem Deutschen Sportbund angeschlossen ist.
- 2.12 Zuschüsse für die Jugendförderung, die Förderung der Personalkosten, die Förderung eigener Sportanlagen der Vereine und die Geschäftsstellen werden pauschaliert und in einer Summe auf 1. Juli eines Jahres ausbezahlt. Vereine, die auf Anforderung keine Meldung zum Beispiel der Mitgliederzahlen abgeben, erhalten keine Zuschüsse.

#### 2.2 Förderung der Personalkosten

- 2.21 Die Vereine erhalten zur teilweisen Deckung ihrer gesamten Personalkosten einen Zuschuss von 0,90 € je Mitglied.
- 2.22 Zu den Personalkosten in diesem Sinne zählen sowohl der Aufwand für die ehrenamtlichen Mitarbeiter einschl. der Vereinsleitung als auch der Aufwand für Trainer oder bezahlte Übungsleiter.
- 2.23 Diese Förderung ist bei den Vereinen der Ziffer 2.7 in der Pauschalförderung enthalten.

### 2.3 Jugendförderung

- 2.31 Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen werden im Jahr 5,20 € je Kind und Jugendlicher bis zu 18 Jahren gewährt.
- 2.32 Grundlage sind die Meldungen der Vereine über ihre Mitgliederzahlen an den übergeordneten Verband.
- 2.33 Diese Förderung ist bei den Vereinen der Ziffer 2.7 in der Pauschalförderung enthalten.

### 2.4 Förderung eigener Sportanlagen

- 2.41 Zu den Kosten für den Betrieb vereinseigener Sporteinrichtungen werden Zuschüsse gewährt für

Gymnastikräume	je qm Sportfläche	4,80 €
Schießanlagen	je qm überdachter Sportfläche	0,90 €
Tennisplätze	je Platz	110,00 €

- 2.42 Zu den Kosten für die Unterhaltung vereinseigener Sporteinrichtungen wird ein Zuschuss gewährt von

0,35 % der förderfähigen Investitionen.

- 2.43 Die förderfähigen Investitionen sind die höchstens zuschussfähigen Kosten nach der Sportstätten- und Geräte-Ausschreibung 1991 des Württ. Landessportbundes. Es gelten die Regelungen zu A.II.3.1.9 (Tennisplatz), A.II.3.3 (Turn- und Gymnastikhallen) und A.II.3.8 (Schießanlagen).

### 2.5 Förderung der Geschäftsstellen

- 2.51 Zu den sächlichen Kosten der Geschäftsstellen der Vereine wird ein Zuschuss gewährt. Es erhalten:

Vereine mit mindestens 3 Sportarten und mit mindestens 300 Mitgliedern je Mitglied 0,25 €

### 2.6 Freiveranstaltungen

- 2.61 Die Vereine werden bei Veranstaltungen in nachfolgendem Umfang von den Benutzungsgebühren für städtische Räume und Sportplätze freigestellt:

Vereine mit 1-2 Sportarten	einmal im Jahr,
Vereine mit 3-4 Sportarten	zweimal im Jahr,
Vereine mit mehr als 4 Sportarten	dreimal im Jahr,

je einen Veranstaltungstag.

- 2.62 Die Freistellung bezieht sich nicht auf die Gebühren für die Küchenbenutzung, Strom, Heizung und die Brandwache. Die Vereine sind bei Freiveranstaltungen verpflichtet, selbst auf- und abzustuhlen.

- 2.63 Die Gebühr für die Reinigung wird nur dann nicht erhoben, wenn der Verein die Räume besenrein verlassen hat.

- 2.64 Städtische Räume sind insbesondere:  
Sport- und Mehrzweckhallen,  
Vereinsheime,  
Feuerwehrgerätehäuser,  
Ratskeller,  
Alte Kelter Strümpfelbach.
- 2.65 Räume können nur im Rahmen der üblichen Belegung zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Belegung eines bestimmten Raums besteht nicht.
- 2.66 Sportarten in diesem Sinne sind z. B.:  
Fußball, Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Turnen.

### 2.7 Pauschale Jahresförderung

- 2.71 Es erhalten an Stelle der Förderung der Personalkosten und der Jugendförderung:

DLRG Remshalden/Weinstadt	525,00 €
Fechtclub Weinstadt	525,00 €
Fischereiverein Großheppach	350,00 €
MSC Strümpfelbach (einschl. Pachten für fremde Plätze)	350,00 €
RTC 84 Radsportclub Weinstadt	350,00 €
VesehrtenSPORTgruppe Weinstadt	350,00 €

## 3 **Sonstige Förderung**

### 3.1 Vereinsjubiläen

- 3.11 Bei Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, erhält jeder Verein eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5,00 € für jedes Jahr des Vereinsbestehens. Für Abteilungen eines Vereins wird diese Jubiläumsgabe nicht gewährt.

### 3.2 Förderung der Teilnahme an Meisterschaften

- aufgehoben -

### 3.3 Förderung bei der Ausrichtung von Meisterschaften

- 3.31 Die ausrichtenden Vereine erhalten bei Meisterschaften (ab Kreismeisterschaft) auf Antrag einen Zuschuss von bis zu 450,00 € zur Deckung des nachgewiesenen Abmangels je Verein und Jahr.

### 3.4 Veranstaltung von besonderer Bedeutung

- 3.41 Für diese Veranstaltungen kann die Stadt Zuschüsse gewähren, Ausfallbürgschaften übernehmen oder Ehrenpreise stiften.

### 3.5 Befreiung von den Benutzungsgebühren

3.51 Die städt. Räume werden den Vereinen für den Übungsbetrieb, die Wettkämpfe und Turniere im Rahmen der Belegungspläne unentgeltlich überlassen.

### 3.6 Förderung der Ausbildung von Übungsleitern

- aufgehoben -

### 3.7 Werbeeinnahmen

3.71 Für Werbeanlagen, die von den Vereinen aufgestellt und von der Stadt als Grundstückseigentümerin genehmigt sind, werden von den Vereinen keine Mieten, Pachten oder Anteile an den Einnahmen verlangt.

### 3.8 Zusammenschlüsse von Sportarten

3.81 Beim Zusammenschluss von Sportarten wird auf Antrag ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 8,50 € je aktives Mitglied (Jugendliche und Erwachsene) gewährt.

## **4 Inkrafttreten**

Diese geänderten Richtlinien treten am 1. Januar 2004 in Kraft.